

Fachtagung vom 7./8. September 2016 in Freiburg  
„Die Praxis im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung“

### Workshop 10

## **Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person: geht das?**

**Daniel Schiesser**, Leiter Finanzen, KESB Stadt Zürich, und  
**Beat Reichlin**, Rechtsanwalt, stellvertretender Generalsekretär KOKES

Die Verwaltung von Vermögenswerten von Personen, für die eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme errichtet wurde, stellt seit jeher hohe Anforderungen für die mit der Aufgabe betreuten Personen und Institutionen. Mit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes per 1. Januar 2013 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 408 Abs. 3 ZGB die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) erlassen. Mit dieser Verordnung wurden die früheren Bestimmungen von Kantonen oder Gemeinden im Rahmen von Art. 425 Abs. 2 aZGB über die Anlage von Vermögenswerten von betroffenen Personen durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

Damit wurde einem Anliegen der Praxis Rechnung getragen. Früher war es nur möglich, im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (Empfehlungen VBK 2001 und 2009 [ZVW 2001 S. 332f. sowie ZVW 2009 S. 199]) basierend auf den damaligen Erfahrungen und der geltenden Lehre einheitliche Standards bezüglich der Verwaltung von Vermögenswerten vorzuschlagen.

Die nun geltende VBVV erfüllt zwei wesentliche Funktionen: einerseits regelt sie den Umgang mit Vermögenswerten und stellt somit quasi eine Anleitung dar. Andererseits definiert sie den anzuwendenden Sorgfaltsmassstab im Rahmen der Aufbewahrung und Anlage von Vermögenswerten.

Der von der Verordnung definierten Sorgfaltsmassstab beschränkt jedoch die Selbstbestimmung der betroffenen Person; denn der Beiständin oder dem Beistand ist es aufgrund der teilweise beschränkten Anlagemöglichkeiten nicht möglich, weitergehende auszuloten. Dennoch gibt es Möglichkeiten, die jedoch von den finanziellen Verhältnissen der betroffenen Person massgeblich geprägt werden. Wird zudem die Selbstbestimmung als Partizipationsmöglichkeit gelesen (vgl. Daniel Rosch, die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht in: ZKE 3/2015) so können auch im Bereich Vermögensverwaltung unterschiedliche Ansprüche in differenzierter Form verfolgt werden.

Dieser Ansatz wird im Workshop verfolgt. Es werden keine Musterlösungen erarbeitet, sondern vielmehr in der Diskussion diesbezügliche Themen aufgenommen und die Möglichkeiten der Partizipation aufgezeigt und besprochen. Gleichzeitig sollen die verschiedenen Vollzugspraxen von den Teilnehmenden eingebracht werden. Schliesslich sollen Aspekte besprochen werden, wo die Praxis einen Anpassungsbedarf sieht.

*Die Präsentation und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf  
[www.kokes.ch](http://www.kokes.ch) → Aktuell → „Tagung 2016“ zum Download bereit.*

KOKES Fachtagung 2016  
Kindes- und Erwachsenenschutz:  
Die Praxis im Spannungsfeld zwischen  
Schutz und Selbstbestimmung

Workshop Nr. 10

## Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person: geht das?

**Daniel Schiesser**, Leiter Abteilung Finanzen/Buchhaltung, KESB der Stadt Zürich  
**Beat Reichlin**, stv. Generalsekretär KOKES



### Agenda

- **Grundlagen:**
  - **Begriff und mögliches Verständnis von Selbstbestimmung in der Mandatsführung**
  - **Bestimmungen VBVV**
- Fallbeispiel 1: Budget und Vermögensumschichtung
- Fallbeispiel 2: Liegenschaften
- Zusammenfassung

## Selbstbestimmung

### Art. 406 ZGB

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Fremdbestimmung mit Selbstbestimmungselementen?

## Selbstbestimmung

### Mögliche Lösung

Selbstbestimmung als Form der Partizipationsmöglichkeit  
(vgl. Rosch ZKE 3/2015)

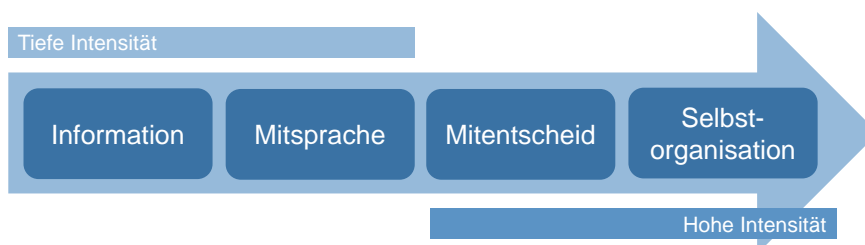


Abbildung: Maria Lüttringhaus, 2000

## Vermögensverwaltung

### Art. 408 ZGB

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen.

<sup>2</sup> Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

1. mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;
2. soweit angezeigt Schulden bezahlen;
3. die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens.

## Vermögensverwaltung nach VBVV

### Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

➤ *Sicher und soweit möglich ertragsbringend anlegen*

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

➤ *Alter, Gesundheit, Bedürfnisse des Lebensunterhalts, Einkommen und Vermögen*

## Vermögensverwaltung nach VBVV

### Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

<sup>1</sup> Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
- b. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 pro Institut;
- c. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- d. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
- e. pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

<sup>2</sup> Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Erweiterung der Anlagekategorien?

Partizipationsmöglichkeit?

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

7

## Vermögensverwaltung nach VBVV

### Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 VBVV)

<sup>1</sup> Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 **insbesondere** folgende Anlagen zulässig:

- a. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
- b. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
- c. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- d. gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- e. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen;
- f. Grundstücke.

Erweiterung der Anlagekategorien?

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

8

## Vermögensverwaltung nach VBVV

### Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 VBVV)

<sup>2</sup> Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

Partizipationsmöglichkeit?

Funktion der Bewilligung?



Im Sinne von Art. 416 Ziff. 5 ZGB  
Zustimmung der Behörde?

Bewilligungen nach VBVV primär aufsichtsrechtlicher Natur?!

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

9

## Vermögensverwaltung nach VBVV

### Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

➤ *Umwandlung Vermögensanlagen innert angemessener Frist in zulässige Anlagen (Art. 6 und Art. 7 VBVV)*

WER entscheidet wann darüber?

*mögliche Lösung: Auflage in Verfügung «Abnahme Besitzstandinventar»*

### Art. 9 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

➤ *Verträge zwischen Beistand und Bank (Verfügungsrechte einzelner Konti/Depot), Genehmigung durch KESB*

WIE wird das umgesetzt?

Funktion der «Genehmigung»?

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

10

## Zusammenarbeit mit der KESB

### WIE sieht diese aus?

#### Beispiel:

- Beratung Anlage von Vermögenswerten
- Überwachung auf Einhaltung der Auflagen und Richtlinien
- Genehmigung von Verträgen über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten
- Bewilligungen für Geldgesuche und Wertschriftentransaktionen
- Führung einer Schirmlade (Tresor)?

## Agenda

- Grundlagen:
  - Begriff und mögliches Verständnis von Selbstbestimmung in der Mandatsführung
  - Bestimmungen VBVV
- **Fallbeispiel 1: Budget und Vermögensumschichtung**
- Fallbeispiel 2: Liegenschaften
- Zusammenfassung

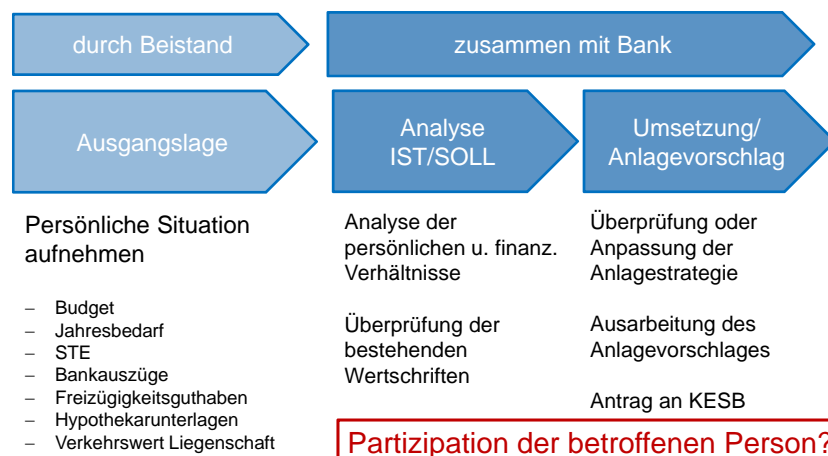
## Fallbeispiel 1

Anna Muster, geb. 04.07.1934, lebt im Altersheim Limmat. Ihr Gesamtvermögen beträgt Fr. 1'500'000.--. Neben ihren Renten (AHV und BVG) besteht ein monatliches Defizit von Fr. 5'000.--, damit ihr Aufenthalt im Heim finanziert werden kann. Frau Anna Muster möchte sich zu den finanziellen Angelegenheiten nicht äussern. Sie teilt mit, es hat bis jetzt immer gereicht und wird auch in Zukunft reichen. Frau Anna Muster leidet an einer fortschreitenden demenziellen Krankheit.

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

13

## Fallbeispiel: Aufgabenteilung



Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

14



## Fallbeispiel 1: Budgetberechnung

### Ausgangslage

### BUDGET (Ausgaben)

Ausgaben
<b>Lebenshaltung</b>
- Haushalt
- Bekleidung
- Gesundheit
- Freizeit, Hobbies
<b>Wohnen</b>
- Miete
- Hebenkosten, Unterhalt
- Garten
- Telefon, TV, Internet
<b>Verkehr</b>
- Auto, Moped
- Öffentliche Verkehrsmittel
<b>Versicherungen</b>
- Alltag
- Vorsorge
- Krankenversicherung
- Sonstige
<b>Andere Ausgaben</b>
- Ferien, Reisen
- Investitionen (Auto, Liegenschaft etc.)
- _____
<b>Total Ausgaben</b>

### BUDGET (Einnahmen)

Einnahmen	Datum	
	Monat	Jahr
<b>Erwerbstätigkeit</b>		
- Lohn	_____	_____
- Sonstige	_____	_____
<b>Renten</b>		
- AHV-Rente	_____	_____
- IV-Rente	_____	_____
- Pensionskassenrente	_____	_____
<b>Immobilien</b>		
- Mietnahmen	_____	_____
<b>Wertpapierbeteiligungen</b>		
- Zinsen, Dividenden	_____	_____
- Ausschüttungen	_____	_____
<b>Andere Einnahmen</b>		
- Sonstiges	_____	_____
<b>Total Einnahmen</b>	_____	_____

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

### Analyse

#### Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 5 VBVV)

- Risikobereitschaft
- Alter
- Gesundheit
- Bedürfnisse des Lebensunterhaltes
- Wille der betroffenen Person
- Pflegebedürftigkeit

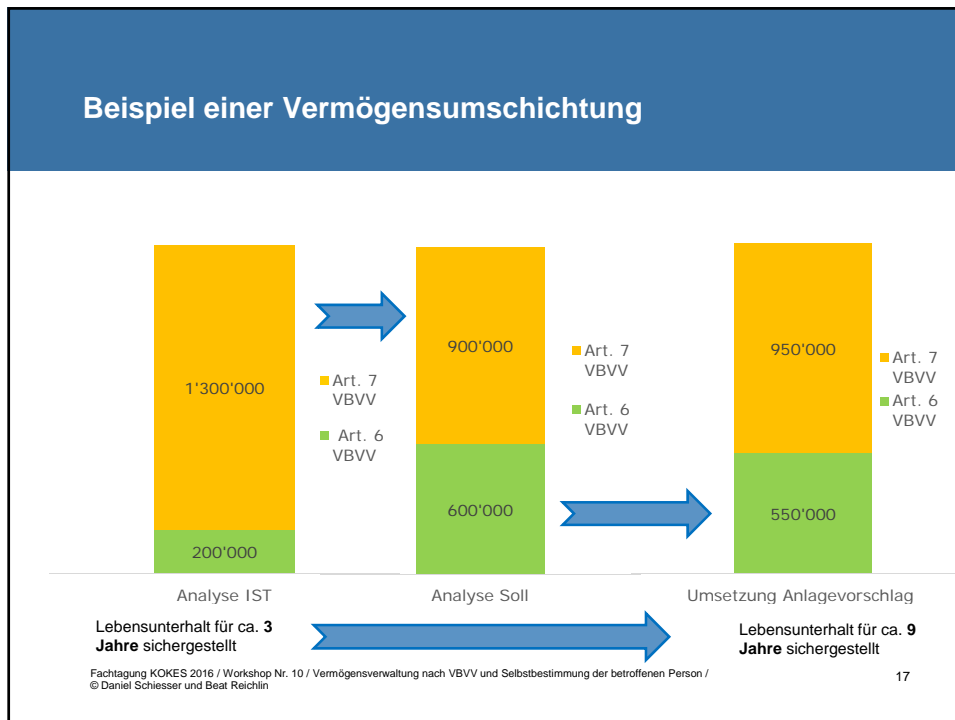
*Persönliche  
Verhältnisse*

- Einkommen
- Vermögen
- Zukünftige finanzielle Verpflichtungen

*Finanzielle  
Verhältnisse*

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

16



### Vermögensanlage und Monitoring

**Einbezug der betroffenen Person?**

ca. alle zwei Jahre  
oder sofort bei  
Veränderung der  
Ausgangslage

**Art. 10 VBVV**

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen der Aufsicht von einer Bank, der Postfinance oder einer Versicherungseinrichtung jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen.

<sup>4</sup> Banken, die Postfinance und Versicherungseinrichtungen stellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert jährlich die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen zu.

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
 © Daniel Schiesser und Beat Reichlin

**Die typischen Anlegerfallen**

Quelle: BKS/Behavioral Finance Solutions/Graph: Fokk.de

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

19

## Agenda

- Grundlagen:
  - Begriff und mögliches Verständnis von Selbstbestimmung in der Mandatsführung
  - Bestimmungen VBVV
- Fallbeispiel 1: Budget und Vermögensumschichtung
- **Fallbeispiel 2: Liegenschaften**
- Zusammenfassung

## Fallbeispiel 2

- Herr B erlitt bei einem Unfall eine Hirnschädigung. Es wurde für ihn eine Beistandschaft nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB errichtet.
- Sein **Vermögen** setzt sich wie folgt zusammen (alle Angaben in CHF):
  - Wertpapiere 9 Mio (alle Anlagen bei Pharmaunternehmen)
  - 2 Mehrfamilienhäuser 6 Mio (guter Zustand)
  - Ehemaliges Wohnhaus der Familie 2 Mio (sehr guter Zustand)  
(es besteht dort ein Wohnrecht einer Verwandten)
  - Ferienwohnung 2 Mio (guter Zustand)
  - Eisenplastik eines weltberühmten Künstlers 1 Mio  
(im Garten des Familienhauses)
  - Hypothekarbelastung 6 Mio
- Sein **Einkommen** besteht aus Vermögenserträgen und diversen Versicherungsleistungen. Aufgrund eines sehr aufwändigen Lebensstils halten sich die Einnahmen und die Ausgaben etwa die Waage.
- Herr B hat vor seinem Unfall in einer Pharmaunternehmung gearbeitet. Er möchte weiterhin ausschliesslich Vermögensanlagen mit Pharma-Titel haben.

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

21

## Fallbeispiel 2: Immobilien

- Mit welchen Problemkreisen sehen Sie sich bei der Beurteilung der Immobilien konfrontiert?

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

22

## Fallbeispiel 2: Lösungsansätze

- Mit welchen Problemkreisen sehen Sie sich bei der Beurteilung der Immobilien konfrontiert?
  - Unterhalt
  - Renditen
  - Immobilienquote
  - Bewertung
  - Fremdfinanzierungsanteil
  - Wohnrecht
  - Diversifikation Vermögen



## Fallbeispiel 2: Wertgegenstände

- Was kehren Sie bezüglich der Eisenplastik des weltberühmten Künstlers im Garten des ehemaligen Wohnhauses der Familie vor?  
Die Eisenplastik wiegt ca. 1'500 kg.

## Fallbeispiel 2: Diversifikation

- Herr B besteht darauf, dass CHF 3 Mio in Aktien der Pharmafirma X angelegt sind. Sehen da Probleme?

## Wertpapierarten

### Forderungs- und Gläubigerpapiere

- Obligationen:
  - Obligationenanleihe
    - Eigenossenschaft / Kanton / Gemeinde
    - Banken
    - Kraftwerke und Unternehmen
  - Floating Rate Bonds (Anleihen mit variablen Zinssatz)
  - Wandelobligation
  - Optionsanleihe (Warrant Bonds)
  - Nachrangige Obligationenanleihe
  - Zero Bond
  - Kassenobligation
- Pfandbriefe

### Beteiligungspapiere

- Aktien:
  - Inhaberaktien
  - Namenaktien
- Partizipationsschein
- Genussschein
- Anteilsschein von Anlagefonds
  - Geldmarktfonds
  - Obligationenfonds
  - Aktienfonds
  - Immobilienfonds
  - Anlagestrategiefonds

## Agenda

- Grundlagen:
  - Begriff und mögliches Verständnis von Selbstbestimmung in der Mandatsführung
  - Bestimmungen VBVV
- Fallbeispiel 1: Budget und Vermögensumschichtung
- Fallbeispiel 2: Liegenschaften
- **Zusammenfassung**

## Selbstbestimmung

### Mögliche Lösung

Selbstbestimmung als Form der Partizipationsmöglichkeit  
(vgl. Rosch ZKE 3/2015)

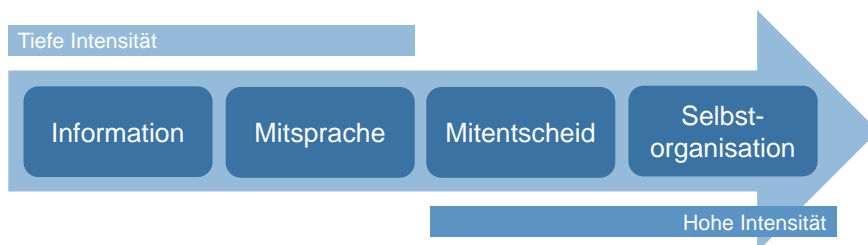


Abbildung: Maria Lüttringhaus, 2000

## Zusammenfassung

### ▪ Checkliste (Beispiel Stadt Zürich)

- Überblick über Vermögenswerte schaffen
- Fragebogen für das Besitzstandinventar per Stichtag (gemäss Beschluss) ausfüllen
- Wahl der Hauptbank
- Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten abschliessen und von KESB genehmigen lassen (*Vermögen über Fr. 50'000.– bei einer Bank*)
- Konti und Depot einrichten ([Verkehrskonto/Betriebskonto], [Kapitalkonto/Anlagekonto], Wertschriftendepot)
- Eventuell Konti soweit möglich und sinnvoll bei einer Bank zusammenführen (*Kontosaldierung: Bewilligungspflicht beachten*)
- Kontoübertrag für Jahresbedarf (12 x monatliches Defizit) veranlassen (*Geldgesuch: Bewilligungspflicht beachten*)
- Laufende Überprüfung Vermögensanlagen (*Wertschriftentransaktion: Bewilligungspflicht beachten*)

Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

29



Fachtagung KOKES 2016 / Workshop Nr. 10 / Vermögensverwaltung nach VBVV und Selbstbestimmung der betroffenen Person /  
© Daniel Schiesser und Beat Reichlin

30



# Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

vom 4. Juli 2012 (Stand am 1. Januar 2013)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1**           Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden.

## **Art. 2**           Grundsätze der Vermögensanlage

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte der verbeiständeten oder bevormundeten Person (betroffene Person) sind sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen.

<sup>2</sup> Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

## **Art. 3**           Bargeld

Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank nach Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>2</sup> (Bank) oder bei der Postfinance überweisen, soweit es nicht für die Deckung der kurzfristigen Bedürfnisse der betroffenen Person zur Verfügung stehen soll.

## **Art. 4**           Aufbewahrung von Wertsachen

<sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Wertchriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen einer Bank oder der Postfinance zur Aufbewahrung übergeben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Aufbewahrung.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund Wertsachen an einem andern Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

AS 2012 3947

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> SR 952.0

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist.

**Art. 5** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

<sup>1</sup> Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.

<sup>3</sup> Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.

**Art. 6** Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

<sup>1</sup> Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
- b. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>3</sup> pro Institut;
- c. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- d. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
- e. pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

<sup>2</sup> Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

**Art. 7** Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

<sup>1</sup> Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 insbesondere folgende Anlagen zulässig:

<sup>3</sup> SR 952.0

- a. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
- b. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
- c. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- d. gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- e. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>4</sup> unterstehen;
- f. Grundstücke.

<sup>2</sup> Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

#### **Art. 8** Umwandlung in zulässige Anlagen

<sup>1</sup> Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

<sup>2</sup> Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### **Art. 9** Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

<sup>1</sup> Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten werden von der Beiständin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund und der Bank oder der Postfinance abgeschlossen. Die Verträge sind vorgängig der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet:

- a. über welche Vermögenswerte die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Namen der betroffenen Person verfügen darf;
- b. über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf.

<sup>3</sup> Sie teilt ihren Entscheid der Beiständin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund sowie der Bank oder der Postfinance mit.

#### **Art. 10** Belege, Auskunft und Einsicht

<sup>1</sup> Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss die Belege aufbewahren.

<sup>2</sup> Sie oder er kann von der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Amtes erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme des Amtes oder nach dem Tod der betroffenen Person verlangen.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen der Aufsicht von einer Bank, der Postfinance oder einer Versicherungseinrichtung jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen.

<sup>4</sup> Banken, die Postfinance und Versicherungseinrichtungen stellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert jährlich die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen zu.

#### **Art. 11** Dokumentationspflicht

Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.

#### **Art. 12** Übergangsbestimmung

Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 8 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

#### **Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.